



# Einwohnergemeinde Belp

## DEPARTEMENT BILDUNG

### SCHULSEKRETARIAT

GARTENSTRASSE 2, 3123 BELP

TEL. 031/ 818 22 22

FAX. 031/ 818 22 09

E-MAIL: SCHULSEKRETARIAT@BELP.CH

An die Eltern  
sämtlicher Schülerinnen / Schüler  
der Volksschule Belp und des  
Kindergartens

Belp, den 31. März 2005

## Absenzenregelung – Gesuche um Freistellung vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern

Gesuche um Dispensationen geben in zunehmendem Mass immer wieder Anlass zu Diskussionen. Insbesondere auch die Verwendung und der Bezug der so genannten «schulfreien Halbtage».

Damit die geltenden Richtlinien der Bildungskommission bzgl. der Handhabung der Absenzenregelung wieder in Erinnerung gerufen werden, möchten wir Sie an dieser Stelle über die wichtigsten Punkte nochmals orientieren.

### Volksschule

#### Schulfreie Halbtage - Grundsätzliches

Die schulfreien Halbtage wurden hauptsächlich in der Volksschulgesetzgebung eingeführt, um einerseits den Eltern die Möglichkeit zu geben, in eigener Verantwortung gewisse Tätigkeiten oder Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Rahmen stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Gleichzeitig sollten die Kommissionen aber auch von zahlreichen Gesuchen um Kurzdispensationen entlastet werden. Dies sind insbesondere auch Gesuche um vorzeitigen Antritt von Ferien bzw. verspätete Rückreise aus den Ferien. Als Halbtage wird ein Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse verstanden. Eine Übertragung von noch vorhandenen Halbtagen auf das folgende Schuljahr ist von Gesetzes wegen nicht möglich.

#### Was ist dabei zu beachten?

Die 5 schulfreien Halbtage stehen in der Kompetenz der Eltern. Sie können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden, die Angabe von Gründen ist dabei nicht erforderlich.

Beim Bezug eines Halbtages hat jedoch die Orientierung der Klassenlehrkraft **spätestens am Vortag durch die Eltern** zu erfolgen.

Eine verspätete Orientierung kann jedoch zu einer Verzeigung gemäss den Weisungen über Absenzen und Dispensationen führen.

#### Dispensationsgesuche

Dispensationsgesuche müssen in der Regel **spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Freistellung** beantragt werden (Gesuch via Lehrkraft-Schulleitung an Bildungskommission senden), da Gesuche um längerdauernde Absenzen unter Umständen von der Kommission her noch zur endgültigen Beurteilung ans Schulinspektorat weitergeleitet werden müssen.

Grundsätzlich sind hier die vorhandenen **schulfreien Halbtage in Abzug** zu bringen.

#### Absenzeneintrag

Unterrichtsausfälle durch Bezug von schulfreien Halbtagen oder durch die Kommission / das Schulinspektorat bewilligte Dispensationen werden nicht im Zeugnis eingetragen.

### **Lücken im Unterrichtsstoff**

Bei Schülern und Schülerinnen, die im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtsstoff aufweisen, kann kein Anspruch auf Nachholunterricht geltend gemacht werden. Betreffend des ausfallenden Schulstoffes werden die Eltern gebeten, rechtzeitig mit den entsprechenden Lehrkräften Kontakt aufzunehmen.

### **Orientierung**

Der Entscheid der Bildungskommission / des Inspektorats wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

### **Dispensationsgesuche für den Kindergarten**

Formulare für KG-Dispensationen können direkt bei der Lehrkraft für den Kindergarten bezogen und auch dort wieder abgegeben werden. Diese werden dann von dort zu Händen der Bildungskommission ans Schulsekretariat weitergeleitet. Die wichtigsten Punkte für Dispensationen im Kindergarten sind auf dem Formular aufgedruckt.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Schulsekretariat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

### **DEPARTEMENT BILDUNG**

  
A. Brönimann, Leiter Departement Bildung

  
D. Müller, Schulsekretär